

Einschreiben

Polizeikommando GR
Herrn Walter Schlegel
Ringstr. 2
7000 Chur

Trimmis, 1. Aug. 2019

**Straf- und Schadenanzeige gegen die Wiederholungstäter und Polizisten
Daguati und Näf**

Am 2.07.2019 haben sich zwei Kantonspolizisten vom Posten Landquart Daguati und Näf (Beilage Fotos) erneut wie mehrere bisherige Straftäter der Kantonspolizei durch Begünstigung, Unterstützung Dritter, Beihilfe etc. zur Missachtung gültiger Verträge von 1976, Missachtung von Recht auf Eigentum etc. amtsmissbräuchlich strafbar gemacht.

Ihre Aufgabe , den Mitarbeitern der Gartenbaufirma querbeet Trimmis die Räumung auf unserem Privatgrundstück /Missachtung gültiger Verträge von 1976 **trotz unseres Verbots** amtlich zu gewährleisten , zu überwachen und die Wiederholungstäter RA H. Just (Lügen ist mein Beruf) , Peter Seitz-Kokodic, Klaus Kruschel-Weller und den Vater von Mathieu Gaijean bei dieser durchgesetzten Missachtung der gültigen Verträge amtlich zu unterstützten/ begünstigen, dauerte ca. eine Stunde.

Die Polizei hat zugelassen, dass durch alle diese involvierten Mehrfachstraftäter erneute Straftaten ausgeführt wurden (siehe eingereichte Strafklagen).

Weder Näf noch Daguati haben die Auftraggeber und die Durchführenden daran gehindert Straftaten gegen Bundesverfassung, Schweizer Recht etc. zu unterlassen. Auch Klaus Kruschels Bestechung des Arbeiters der Querbeet AG haben sie zugeschaut.

Ich erstatte Strafanzeige gegen die Wiederholungstäter der Kantonspolizei Näf und Daguati nach StGB Art. 11, 24, 25, 156, 179, 180, 181, 186, 254, 258, 259, 260, 266, 305, 312, 337 etc., etc.

Laut dem "Bund kurz erklärt" handelt es sich auch bei Diesen um Gewalttätige – Gewalttäter (siehe Beilage)

Da es sich bei Art. 181 Nötigung und 312 Amtsmissbrauch auch um ein OD=Offizialdelikt handelt, muss von amteswegen gegen die zwei polizeilichen Straftäter vorgegangen werden.

Auch zum Schutze meiner Frau, mir und unseres Eigentums nach Schweizer Gesetz und Recht , nach Bundesverfassung untersteht diese Strafanzeige und Schadenersatzklage dem Öffentlichkeitsprinzip.

Ich verlange eine Entschädigung von Fr. 100'000.-

Der illegale (Abhängigkeit, Verbindlichkeit, Verpflichtungen zur internationalen über jeweiliger Landesverfassung stehenden Verfassung etc.) Einfluss der Freimaurer, Rotarier etc. ist unmissverständlich überall in den rechtswidrigen Entscheiden der Bündner Justiz in unseren Fällen seit 1996 mehrfach nachgewiesen ; denn alle Entscheide/Urteile etc. geschahen auch in Bezug zu den gültigen Verträgen von 1976 wie im Grundbuch eingetragen, weshalb **mit diesen Verträgen die Rechtswidrigkeiten der Amtspersonen und ihrer Begünstigten auch zukünftig beweisbar sind.**

Ich lehne erneut die Mitglieder der Freimaurer, Rotarier, ihre Sympatisanten etc. und Richter, Staatsanwälte etc. - alle bisher Involvierten Amtspersonen - zur Bearbeitung auch dieser Straf- und Schadenersatzklage ab. (siehe Beilage Erklärung)

Produktion weiterer Beweismittel vorbehalten (wie Fotos, Video, Plan, etc.)

Beilagen : die 3 Gewalten

Mit freundlichen Grüssen

Emil Bizenberger

